

TEIL A: EINLEITUNG

1. GEGENSTAND UND RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Dieses Reglement gilt für das Untergymnasium und das Gymnasium am Campus Muristalden und regelt die Promotion und weitere Bestandteile der Leistungsbeurteilung. Das Untergymnasium besteht aus den Stufen 7g und 8g (7. bis 8. Schuljahr), das Gymnasium besteht aus den Stufen GYM 1 bis GYM 4 (9. bis 12. Schuljahr).

1.2 Grundlagen für dieses Reglement bilden das Leitbild und das Organisationsreglement des Campus Muristalden sowie die geltende Mittelschulgesetzgebung (insbes. MiSDV). Die zwingenden Bestimmungen der geltenden Mittelschulgesetzgebung gehen diesem Reglement vor.

TEIL B: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (GYMNASIUM UND UNTERGYMNASIUM)

2. PROMOTIONS-KONFERENZ

Promotionen erfolgen nach der definitiven Aufnahme am Ende jedes Schuljahres abgestützt auf die Beurteilung der Gesamtleistung. Die Promotionskonferenz, die sich aus allen Fachlehrpersonen der betreffenden Klassen zusammensetzt, entscheidet unter Berücksichtigung der einzelnen Fachnoten über die Promotion/Nicht Promotion. Die zuständigen Schulleitungen leiten die Promotionskonferenzen. Die Schulleitung stellt das entsprechende Zeugnis aus und eröffnet es.

3. PROMOTION

3.1 Es gilt die Jahrespromotion: Am Ende jedes Schuljahres (Anfang Juli, in GYM 4 Mitte Mai) wird ein Zeugnis ausgestellt.

3.2 Ein Zeugnis ist ungenügend, wenn eine (oder beide) der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist (sind):

- wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

- wenn mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.
Massgebend sind alle promotionswirksamen Noten.

3.3 Lernende mit genügender Gesamtleistung im Schuljahr werden promoviert.

3.4 Lernende mit ungenügender Gesamtleistung im Schuljahr werden nicht promoviert und müssen ein Jahr wiederholen oder austreten.

3.5 Im Falle einer Nichtpromotion kann in der Zeit von GYM 1 bis GYM 4 einmal ein Schuljahr repetiert werden.

3.6 In der Zeit von GYM 1 bis GYM 3 kann einmal ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

3.7 Wer die Maturitätsprüfung ein erstes Mal nicht besteht, hat das Recht, das letzte Gymnasiums-jahr zu wiederholen

(auch wenn bereits früher ein Schuljahr repetiert worden ist).

3.8 In Falle von Ziff. 3.7 muss eine integrale Repetition des letzten Schuljahres (GYM 4) erfolgen (keine Teilrepetition möglich).

4. PROBESEMESTER/PROVISORIUM/AUSSCHLUSS

4.1 Das erste Semester nach Eintritt oder Übertritt ins Gymnasium Muristalden ist ein Probese-mester. Das Probese-mester fällt weg, wenn der Übertritt aus anderen Gymnasien in promoviertem Zustand erfolgt.

4.2 Für die aus dem internen 10. Schuljahr ins Gymnasium Muristalden (GYM 2) aufgenommenen Lernenden gilt das 2. Semester des 10. Schuljahres als Probese-mester.

4.3. Wenn das Probese-mester genügend abgeschlossen wird, erfolgt eine definitive Ausnahme ins Gymnasium. Wird das Probese-mester ungenügend abgeschlossen, wird das zweite Semester in provisorischem Zustand absolviert.

4.4 Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die oder der Lernende aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Promotionskonferenz entscheiden, dass der Zeugnisternin verschoben wird oder ein Schuljahr wiederholt werden darf.

4.5 Kann wegen wiederholt nicht abgelegter Proben, Prüfungen oder wegen nicht erfüllter Aufträge in einem oder mehreren Fächern keine Zeugnisnote eruiert werden, kann kein Zeugnis ausgehändigt werden. In diesem Fall erfolgt ein sofortiger Ausbildungsabbruch. Die zuständige Schulleitung entscheidet diesfalls auf Antrag der Lehrerschaft.

TEIL C: ERGÄNZUNGEN UNTERGYMNASIUM (7g & 8g)

5. FACHNOTEN

5.1 Promotionswirksame Fächer sind die folgenden: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Musik, Gestalten. In den Fächern Wirtschaft-Arbeit-Haushalt und Sport wird eine nicht promotionswirksame Note gesetzt.

5.2 Die Zeugnisnoten der einzelnen Fächer setzt sich aus Einzelnoten (Teilnoten) zusammen.

5.3 Mit Einzelnoten werden schriftliche, mündliche und praktische Arbeiten sowie Beiträge im Unterricht beurteilt. Ziel der Beurteilung ist die Analyse der Leistung und die Rückmeldung darüber an Lernende und Eltern. Grundlage für die Beurteilung ist der vermittelte Stoff gemäss den Zielen des Lehrplans. Prüfungsstoff und Beurteilungskriterien werden den Lernenden jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Das Zustandekommen der Noten muss für die Lernenden nachvollziehbar sein.

5.4 Im Zeugnis werden ganze und halbe Noten zwischen 1 (tiefste) und 6 (höchste) gesetzt. Noten unter 4 sind ungenügend.

5.5 Die Fächer Forschen, Ethik/Gemeinschaft und Informatik/Robotik werden mit einem Worteintrag qualifiziert oder nachgewiesen.

5.6 Die Lernenden beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Portfolio (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten) regelmässig selbst und reflektieren diese in Gesprächen mit den Klassen- und Fachlehrpersonen.

5.7 Die Notengebung steht in der Zuständigkeit der verantwortlichen Fachlehrperson.

5.8 Mindestanzahl Einzelnoten pro Semester/Jahr
Folgende Mindestanzahl an Einzelnoten müssen für das Erstellen einer Zeugnisnote vorliegen:

- Wenn die Beurteilungsperiode ein Semester beträgt, müssen
 - a. in Fächern mit einer Wochenlektion mindestens eine Einzelnote
 - b. in Fächern mit zwei Wochenlektionen mindestens zwei Einzelnoten
 - c. in Fächern mit drei oder mehr Wochenlektionen mindestens drei Einzelnoten vorliegen.
- Wenn die Beurteilungsperiode ein Schuljahr beträgt, müssen
 - a. in Fächern mit einer Wochenlektion mindestens zwei Einzelnoten
 - b. in Fächern mit zwei Wochenlektionen mindestens vier Einzelnoten und für Fächer mit drei oder mehr Wochenlektionen mindestens sechs Einzelnoten vorliegen.

6. PORTFOLIO

6.1 Das Portfolio (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten) der Lernenden wird unter folgenden Gesichtspunkten beurteilt: a) Personale Kompetenzen b) Zuverlässigkeit c) Organisationsfähigkeit d) Verantwortungsbewusstsein e) Einsatzfreude und Lernbereitschaft f) Ausdauer g) Zusammenarbeit.

6.2 Die Schulleitungen verabschieden hierzu in Absprache mit den Lehrpersonen ein einheitliches Beurteilungsschema.

6.3 Jede Fachlehrperson (inkl. der Klassenlehrperson) folgert daraus die resultierende Beurteilung und übermittelt diese rechtzeitig der Klassenlehrperson.

6.4 Die Klassenlehrperson ermittelt die daraus resultierende Schlussbeurteilung. Sie entscheidet, falls der Durchschnitt der einzelnen Beurteilungen zwischen zwei Beurteilungsstufen liegt, ob auf die tiefere oder nächst höhere Beurteilungsstufe ab- bzw. aufgerundet wird.

6.5 Die abschliessende Beurteilung des Portfolios ist Teil der Semesterbeurteilung.

TEIL D: ERGÄNZUNGEN GYMNASIUM (GYM 1–GYM 4)

7. FACHNOTEN GYMNASIUM

7.1 Promotionsrelevante Noten werden in folgenden Fächern gesetzt: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Chemie, Biologie, Physik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten bzw. Musik, Religion/Philosophie, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach. Auch für die Maturarbeit wird eine Note gesetzt. In den Fächern Sport und Informatik werden keine Noten gesetzt.

7.2 Die Zeugnisnoten der einzelnen Fächer setzen sich aus Einzelnoten (Teilnoten) zusammen.

7.3 Mit Ausnahme des Faches Sport können auf Gymnasialstufe schriftliche, mündliche und praktische Arbeiten sowie Beiträge im Unterricht mit Einzelnoten beurteilt werden. Ziel der Beurteilung ist die Analyse der Leistung und die Rückmeldung darüber an Lernende und Eltern. Grundlage für die Beurteilung ist der vermittelte Stoff gemäss den Zielen des Lehrplans. Prüfungsstoff und Beurteilungskriterien werden den Lernenden jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Das Zustandekommen der Noten muss für sie nachvollziehbar sein.

7.4 Im Zeugnis werden ganze und halbe Noten zwischen 1 (tiefste) bis 6 (höchste) gesetzt. Noten unter 4 sind ungenügend.

7.5 Die Notengebung steht in der Zuständigkeit der verantwortlichen Fachlehrperson.

7.6 Mindestanzahl Einzelnoten pro Semester/Jahr
Die Unterrichtsfächer werden entweder konzentriert in einem Semester oder während des ganzen Jahres angeboten. Folgende Mindestanzahl an Einzelnoten müssen für das Erstellen einer Zeugnisnote vorliegen:

- Wenn die Beurteilungsperiode ein Semester beträgt, müssen mindestens 3 Leistungsbeurteilungen vorliegen.
- Wenn die Beurteilungsperiode ein Jahr beträgt, müssen
 - a. in Fächern mit bis zu zwei Wochenlektionen mindestens drei Leistungsbeurteilungen vorliegen
 - b. in Fächern mit mehr als zwei Wochenlektionen mindestens vier Leistungsbeurteilungen vorliegen.

8. WIEDERERWÄGUNG

8.1 Lautet das Promotionsergebnis „Nicht promoviert“, können die Betroffenen die Wiedererwägung des Beschlusses durch einen Wiedererwägungsausschuss verlangen.

8.2 Die Betroffenen haben innert zwei Arbeitstagen nach Eröffnung des Beschlusses das Wiedererwägungsgesuch schriftlich und begründet an das Rektorat des Gymnasiums zu richten. Ein Rekurs gegen einzelne Noten bei genügenden Zeugnissen ist nicht möglich.

8.3 Nach Eintreffen des Wiedererwägungsgesuchs beschliesst der Wiedererwägungsausschuss, bestehend aus einem Schulleitungsmitglied, der Klassenlehrperson und zwei Fachlehrperson(en) und nach Anhörung der Betroffenen über Repetition beziehungsweise Ausschluss oder Nichtrepetition beziehungsweise Nichtausschluss. Der Stichentscheid liegt bei der Schulleitung.

TEIL E: RECHTSSCHUTZ & SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gegen Promotionsentscheide und Zeugnisse kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich beim Sekretariat des Campus Muristalden zu Händen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rekurskommission des Campus Muristalden sowie mit einer Kopie zu Händen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrats Rekurs eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem entsprechenden Rekursreglements des Verwaltungsrates.

9. RECHTSSCHUTZ

Gegen Promotionsentscheide und Zeugnisse sowie gegen Entscheide der Wiedererwägungskommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich beim Sekretariat des Campus Muristalden zu Händen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rekurskommission des Campus Muristalden sowie mit einer Kopie zu Händen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrats Rekurs eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem entsprechenden Reglement des Verwaltungsrates.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Die vorliegende Promotionsordnung wurde durch die Geschäftsleitung und durch den Verwaltungsrat am 1.11.2022 genehmigt.

10.2 Änderungen der Promotionsordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

10.3 Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung vom August 2017.

Bern, 1. März 2023

Für den Verwaltungsrat:

Peter Seiler, Präsident

Für die Geschäftsleitung:

Ursula Käser, Direktorin

Für das Gymnasium:

Andreas Gräub und Jürg Spring,

Co-Rektoren Gymnasium